

fordern und die Anforderungen des Abs. 1 ohne Verpackung erfüllt sind.

(5) Die Transportbetriebe sind verpflichtet; soweit es das Verfahren der Annahme des Gutes zuläßt, zu prüfen, ob die Verpackung und Verladeweise den Erfordernissen des Transportes und Umschlages entsprechen. Diese Prüfung bezieht sich auf offensichtliche Mängel.

(6) Die Annahme des Gutes zum Transport ist zu verweigern, wenn festgestellt wird, daß die Verpackung oder die Verladeweise nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1 entspricht oder die Verkehrsbestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten sind. Stellt der Transportbetrieb fest, daß durch Mängel der Verpackung das Gut Schaden nehmen oder in Verlust geraten kann, wird es nur dann angenommen, wenn der Absender die Mängel der Verpackung im Frachtbrief anerkennt und es sich nicht um Gut handelt, das den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter unterliegt. Dieses Anerkenntnis kann auch in Form einer Erklärung über die verminderte Schutzfunktion der Transportverpackung erfolgen, wenn der Absender

- a) gleichartige Güter mit den gleichen Verpackungsmängeln regelmäßig in Orten übergibt, für die dieselbe Stückgutabfertigung zuständig ist;
- b) diese Erklärung bei der für ihn zuständigen Stückgutabfertigung hinterlegt und in dem Feld „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ des Frachtbriefes auf sie verweist.

(7) Wird während des Transportes festgestellt, daß die Verpackung des Gutes nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entspricht und kein Anerkenntnis gemäß Abs. 6 vorliegt, ist der Transportbetrieb berechtigt, die Mängel der Verpackung auf Kosten des Absenders zu beheben. Ist er dazu nicht in der Lage, ist gemäß § 18 zu verfahren.

(8) Der Absender hat die Einzelstücke übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen zu kennzeichnen<sup>5</sup>. Soweit das Gut verpackt ist und es seine Eigenschaften zulassen, ist eine Empfängeranschrift in die Verpackung oder in das Gut einzulegen.

(9) Ist das Gut nicht nach diesen Bestimmungen gekennzeichnet oder sind alte Kennzeichnungen nicht entfernt oder nicht unkenntlich gemacht, kann der Transportbetrieb die Annahme verweigern.

#### § 11

##### Übergabe des Gutes, Ladefristen

(1) Die Absender sind grundsätzlich verpflichtet, das angemeldete Gut montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr dem Transportbetrieb zu übergeben.

(2) Absender mit größerem Gutaufkommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, das angemeldete Gut zu übergeben. Die Entscheidung, für welche Absender und in welchen Zeiträumen diese Verpflichtung besteht, trifft der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses; er kann zeitweilig auch andere Transportkunden dazu verpflichten.

(3) Absender gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 haben bei Selbstauflieferung die Sendung während der durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten bei der Stückgutabfertigung aufzuliefern. Sofern der Transportbetrieb im Frachtbrief den Annahmetag eingetragen hat, ist die Sendung an diesem Tag aufzuliefern. Die Bestimmungen der Absätze 5 bis 9 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Weist das Gut bei der Übergabe bereits offensichtlich Schäden auf oder fehlen Einzelstücke, kann der Transportbetrieb die Annahme von der Bestätigung der Schäden bzw. des Fehlens der Einzelstücke durch den Absender im Frachtbrief abhängig machen. Eine Annahme ist nicht zulässig, wenn

es sich um Gut handelt, das den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter unterliegt.

(5) Hält der Absender angemeldetes Gut nicht versandbereit, oder wird es von ihm aus anderen Gründen nicht übergeben, hat er im Frachtbrief das neue Datum der Versandbereitschaft einzutragen.

(6) Kann angemeldetes Gut infolge Abwesenheit des Absenders nicht abgeholt werden, ist die versuchte Abholung im Annahmeschein einzutragen. Der Frachtbrief ist dem Absender unverzüglich zurückzusenden, die Anmeldung ist unwirksam.

(7) Der Absender ist verpflichtet, das Gut innerhalb der Ladefrist auf das Straßenfahrzeug zu verladen. Die Ladefrist beträgt je angefangene 500 kg Masse des Gutes

- a) für Gut in Kleincontainern und Paletten 5 Minuten,
- b) für anderes Gut 10 Minuten

und beginnt mit dem Zeitpunkt des ladegerechten Bereitstellens des Straßenfahrzeuges an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Abholung.

(8) Mit dem Transportbetrieb können Lade- und Trageleistungen vereinbart werden. Die Ladeleistung ist das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis auf dessen Ladeflächen. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen.

(9) Eine Überschreitung der Ladefrist hat der Absender schriftlich zu bestätigen. Das gilt auch, wenn der Transportbetrieb gemäß Abs. 8 die Verladung des Gutes übernommen hat. Verweigert der Absender die Bestätigung, gelten die Angaben des Transportbetriebes.

#### § 12

##### Verwendung von Kleincontainern und Paletten

(1) Bei Verwendung von Kleincontainern und Paletten durch Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport — (GBI) I 1982 Nr. 2 S. 77).

(2) Bei Verwendung von Kleincontainern und Paletten durch Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, finden die §§ 6 bis 16 sowie 19 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung entsprechende Anwendung. Gegenüber Bürgern werden Verzögerungsgeld, Reinigungsgeld und Wiederbeladungsgeld nicht erhoben.

#### § 13

##### Abschluß des Frachtvertrages

(1) Über die Durchführung des Transportes ist ein Frachtvertrag abzuschließen.

(2) Durch den Frachtvertrag werden verpflichtet:

- a) der Transportbetrieb, die Sendung gemäß den Vereinbarungen im Frachtbrief zu transportieren und dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der Lieferfrist abzuliefern;
- b) die Transportkunden, das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstatten, vorgeschriebene oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen zu erfüllen, die Verkehrsbestimmungen insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu beachten, die Sendung anzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

(3) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges vom Transportbetrieb angenommen ist.

<sup>5</sup> Z. Z. gelten auf Grund des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers (TVA) Nr. 80/11/79 die Güterbeförderungsvorschriften für den Stückgutverkehr, Teilheft 3.